

12. August 2009 BVE C

1 3 3 4 Münsingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP)
Mehrfähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

- Objekt: Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Vollendungstermin: 2011
- Projektverfasser: Spring Ingenieure AG, Thun

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0), Art. 9, 16 Abs. 1 Bst. c, 17 und 17a Bst. d.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN; GEBUNDENE AUSGABEN

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	386'536.--
Fondsbeitrag 28.15 %	Fr.	108'810.--

Kostenübersicht

	Kosten Fr.	Beitragsberech- tigte Kosten Fr.	Fondsbeitrag %	Fr.
Pflichtenheft	21'000.--	21'000.--		
GEP-Leistungen	199'349.--	184'349.--		
Kanalfernsehen	165'000.--	82'500.--		
Fremdwasser	12'500.--	12'500.--		
Zustandsbericht Versickerung	6'012.--	6'012.--		
Versickerungskataster	15'000.--	15'000.--		
Vorprojekte	45'000.--	45'000.--		
Fachbegleitung	20'175.--	20'175.--		
Total	484'036.--	386'536.--	28,15 %	108'810.--
=====				

Die Beitragsberechtigung der GEP-Bearbeitung richtet sich nach den Erläuterungen des Amtes für Wasser und Abfall vom Januar 2009 zu den Beiträgen aus dem Abwasserfonds.

Es handelt sich um eine einmalige und gebundene Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Der Regierungsrat ist für deren Bewilligung abschliessend zuständig.

Folgekosten: Es entstehen keine Folgekosten.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Wasser und Abfall 09.17.9100

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlung:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
24342-562000-910040400 AWA / Abwasserfonds	2012	Fr. 108'810.--

Die Zahlung erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Sie ist im Budget vorgesehen und im Finanzplan enthalten.

5 BEDINGUNGEN

- 5.1 Die Beitragsempfängerin hat die Richtlinien für die Ausarbeitung des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinden und Regionen zu beachten.
- 5.2 Die Beitragsempfängerin hat die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.

6 BEGRÜNDUNG

Gemäss Art. 9 KGSchG sind die Gemeinden und Verbände verpflichtet, generelle Entwässerungspläne (GEP) zu erstellen. Dieses Planungsinstrument bildet die unerlässliche Grundlage für eine zweckmässige Siedlungsentwässerung. Der Kanton leistet Beiträge an die Ausarbeitung von GEP gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c KGSchG.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

